

# Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte

in der Stadt Wuppertal

Johannes-Rau-Platz 1  
42277 Wuppertal

## Antragsteller/in

Anrede

Firmenname

Name, Vorname

Straße

Hs.Nr.

PLZ

Ort

Telefon

/

E-Mail

Ihr Zeichen

## Antrag auf Erstattung eines Gutachtens über den Verkehrswert

sowie weiterer Gutachten gem. §§45-47 GrundWertVO

### LAGE DES WERTERMITTLUNGSOBJEKTS

\_\_\_\_\_  
Straße und Haus-Nr oder Gemarkung, Flur, Flurstück(e)

### ICH BIN ANTRAGSBERECHTIGT

Eigentümer/in

Erbbauberechtigte/r

Miteigentümer/in (Namen und Adressen der anderen Miteigentümer/innen sind beigefügt bzw. werden nachgereicht)

Pflichtteilberechtigte/r

Wohnungsberechtigte/r

Betreuer/in

Bevollmächtigte/r

Inhaber/in anderer Rechte  
am Grundstück

Behörde (bitte erläutern)

- Die erforderliche Vollmacht (Betreuer/in, Bevollmächtigte/r) liegt bei bzw. wird nachgereicht.
- Die Einsichtnahme in das Grundbuch wird mit Antragstellung gestattet.
- Die Berechtigung zur Anforderung von Auskünften und öffentliche Register (ggf. kostenpflichtig, gem. Tarifstelle 5.1.2.1 b VermWertKostO NRW) wird mit Antragstellung erteilt.

### GEGENSTAND DER WERTERMITTLUNG

Grundstück

Grundstück und Gebäude

Wohnungs-/Teileigentum

Erbbaurecht

Sonstiges (weitere Rechte, Mietwert, Entschädigung) (bitte erläutern)

### ZWECK DES GUTACHTENS

Erbregelung

Pflichtteilsansprüche

Zugewinnausgleich

Vermögensfeststellung

Veräußerungsabsichten

Finanzbehörde

Sonstiges (bitte angeben, soweit für eine sachgerechte Bearbeitung erforderlich)

### WERTERMITTLUNGSSTICHTAG(E)

aktueller Wertermittlungsstichtag

zurückliegendes Datum

Das Gutachten wird in \_\_\_\_\_ facher Ausfertigung benötigt.

Mit den Gebühren für die Erstattung des Gutachtens ist die Abgabe von bis zu 3 beglaubigten Mehrausfertigungen, sowie die Ausfertigung für den Eigentümer, soweit dieser nicht der Antragsteller ist, abgegolten.

**Die Gebühren für die Erstattung des Gutachtens werden gemäß der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung - VermWertKostO NRW – übernommen.**

Datum: \_\_\_\_\_ .202\_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

## Gebühren

Für die Erstellung des Gutachtens werden Gebühren gemäß der **Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung - VermWertKostO NRW** vom 12. Dezember 2019 in der jeweils geltenden Fassung erhoben (Fundstelle: [www.recht.nrw.de](http://www.recht.nrw.de), dort unter Sammlungen / Gliederungsverzeichnis 7 / Gliederungsnummer 7134). Die Gebühren der diesbezüglichen Tarifstelle 5.1 der Anlage setzen sich aus dem **Grundaufwand** sowie ggf. Aufwände für **Mehr-** oder **Minderaufwand** sowie **Mehrausfertigungen** zusammen. Zudem ist eine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Die wesentlichen Inhalte werden nachfolgend dargestellt:

### Grundaufwand

Die Grundgebühr ist abhängig vom dem im Gutachten ermittelten Wert, davon sind maximal 100 Mio. Euro anzurechnen; bei Miet- und Pachtwerten vom zwölffachen des ermittelten jährlichen Miet- oder Pachtwertes, mit maximal anzurechnenden 2 Mio. Euro:

- |    |  |                                |
|----|--|--------------------------------|
| a) | bei einem Wert bis 1 Mio. Euro:                  | 0,2% vom Wert plus 1.400 Euro  |
| b) | bei einem Wert von über 1 Mio. bis 10 Mio. Euro: | 0,1% vom Wert plus 2.400 Euro  |
| c) | bei einem Wert über 10 Mio. Euro:                | 0,03% vom Wert plus 9.400 Euro |

### Mehraufwand

Führen gesondert erstellte Unterlagen oder umfangreiche Aufmaße beziehungsweise Recherchen, besondere wertrelevante öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gegebenheiten (zum Beispiel Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau, Mietrecht, Erbbaurecht, Nießbrauch, Wohnungsrecht), aufwändig zu ermittelnde und wertmäßig zu berücksichtigende Baumängel oder -schäden, Instandhaltungsrückstände oder Abbruchkosten, weitere Wertermittlungsstichtage oder sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung wertrelevanter Eigenschaften zu einem erhöhten Aufwand, ist für den Mehraufwand die insgesamt benötigte Zeit zu ermitteln und im Kostenbescheid zu erläutern. Die dementsprechende Zeitgebühr (**Zeitgebühr von 25 Euro je angefangener Arbeitsviertelstunde**) ist als Gebührensatzschlag zu berücksichtigen; dieser darf jedoch **maximal 4 000 Euro** betragen.

### Minderaufwand

Soweit Leistungen in mehreren Gutachten genutzt werden, ist der dadurch entstandene Minderaufwand anhand der Zeitgebühr (**25 Euro je angefangener Arbeitsviertelstunde**) zu bemessen. Diese Bemessung ist im Kostenbescheid zu erläutern. Wird auf Leistungen eines bereits abgeschlossenen Gutachtens zurückgegriffen, ist der Minderaufwand nur für das aktuelle Gutachten als Ermäßigung anzurechnen. Werden die Leistungen gleichzeitig für mehrere Gutachten erbracht, ist der Minderaufwand auf alle Gutachten zu gleichen Teilen als Ermäßigung anzurechnen. Der Minderaufwand darf jedoch je Gutachten maximal 50 Prozent der jeweiligen Gebühr für den Grundaufwand betragen

### Mehrausfertigungen

Bis zu drei beantragte Mehrausfertigungen sowie die nach § 193 Absatz 4 Baugesetzbuch dem Eigentümer zu übersendende Mehrausfertigung sind **kostenfrei**. Jede weitere beantragte Mehrausfertigung kostet **30 Euro**.